

1333 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. März 1975 betreffend einen Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen

Der gegenständliche Vertrag setzt sich aus fünf Abschnitten und 56 Artikeln zusammen. Begriffsbestimmungen werden im ersten Abschnitt gegeben, der zweite Abschnitt behandelt die Errichtung konsularischer Vertretungen und die Bestellung ihrer Mitglieder, der dritte die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der konsularischen Vertretungen und ihrer Mitglieder, der vierte die konsularischen Aufgaben und der fünfte enthält allgemeine und Schlußbestimmungen. Der Vertragsinhalt orientiert sich weitgehend an den Regelungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen einerseits und an dem im Jahre 1972 mit Rumänien abgeschlossenen Konsularvertrag. Die Rechtsstellung der Konsuln wird - einer Entwicklung der letzten Jahrzehnte folgend - derjenigen der diplomatischen Vertreter angenähert.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. April 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. März 1975 betreffend einen Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. April 1975

P i s c h l  
Berichterstatter

B ü r k l e  
Obmann